

lurchgeführt werden, sind unter der Verantwortung des zuständigen Rates des Kreises nach den Grundsätzen des Neubaues vorzubereiten, zu bestätigen und auszuführen.

(2) Alle weiteren Maßnahmen sind entsprechend den Festlegungen der örtlichen Räte durch die Auftraggeber in Zusammenarbeit mit den Auftragnehmern in vereinfachter Form vorzubereiten.

(3) Einzelmaßnahmen der Modernisierung sowie des Um- und Ausbaues bedürfen einer städtebaulichen Abstimmung mit dem zuständigen Bauamt.

VII.

Die Vorbereitung und Durchführung der Baureparaturen

§18

(1) Baureparaturen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Instandhaltungen und Instandsetzungen an bestehenden Gebäuden und baulichen Anlagen gemäß Anlage 2 Ziff. 1.

(2) Grundlagen für die Planung und Vorbereitung von Baureparaturen bilden die im § 16 genannten Unterlagen.

§19

(1) Instandsetzungen, die im Komplex konzentriert an mehr als 10 Objekten mit mindestens 10 Wohnungseinheiten durchgeführt werden, sind unter der Verantwortung des zuständigen Rates des Kreises vorzubereiten, zu bestätigen und auszuführen.

(2) Alle Instandsetzungen, die zu einer wesentlichen Veränderung der äußeren Gestalt der Gebäude oder der baulichen Anlagen führen, bedürfen einer Abstimmung mit dem zuständigen Bauamt.

(3) Instandsetzungen sind durch die Auftraggeber in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer vorzubereiten.

(4) Für die Instandhaltung sind grundsätzlich keine Vorbereitungsmaßnahmen erforderlich. Instandhaltungen sind im Servicedienst von geeigneten Kapazitäten des VEB Gebäudewirtschaft/Kommunale Wohnungsverwaltung, des Bauwesens und anderer Bereiche sowie im Rahmen der Selbsthilfe der Bevölkerung zu lösen.

VIII.

Schlußbestimmungen

§20

Als Orientierungstermine für die Ausarbeitung der langfristigen Konzeption, die Investitionsvoraussetzung und die Grundsatzentscheidung gelten die Termine gemäß Anlage 3.

§ 21.

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1972

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

Schürer

**Der Minister
für Bauwesen**

Junker

Anlage 1

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Gebäude und bauliche Anlagen des komplexen Wohnungsbaues

— Neubau, Modernisierung sowie Um- und Ausbau, Baureparaturen, Abbrucharbeiten —

ELN-Schlüssel-Nr.

1.0. Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke	25 00 00 00
(außer Nr. 25 80 00 00 — nicht ständig genutzte Wohngebäude z. B. Wochenendhäuser)	
2.0. Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke im Wohngebiet*	
2.1. Kinderkrippen, Kindergärten, Kombinationen von Kindergärten und -krippen im Wohngebiet	26 41 00 00
2.2. Polytechnische Oberschulen (POS)	26 42 00 00
2.3. Turnhallen für POS und Wohngebiet	26 73 00 00
2.4. Schulspeisungseinrichtungen im Wohngebiet	26 32 00 00
2.5. Einrichtungen der ambulanten, gesundheitlichen Betreuung im Wohngebiet	26 64 00 00
2.6. Feierabendheime mit Pflegestationen im Wohngebiet	26 67 00 00
2.7. Verkaufsstellen, Kaufhallen für Waren des täglichen Bedarfs im Wohngebiet	26 22 00 00 26 23 00 00
2.8. Gaststätten und Klubs im Wohngebiet	26 31 00 00 26 53 00 00
2.9. Gebäude für Dienstleistungen im Wohngebiet	26 26 00 00 26 27 00 00 26 28 00 00
sonstige Gebäude für Einzelhandel und Dienstleistungen im Wohngebiet	26 29 00 00
2.10. Zweigbibliothek im Wohngebiet	26 48 00 00
2.11. Sonstige Gebäude und Anlagen für gesellschaftliche Zwecke im Wohngebiet (Sportplätze an Schulen, Kleinsportanlagen)	26 91 00 00 bis 26 93 00 00
3.0. Gebäude mit kombinierten Funktionen (aus 1.0. und 2.0.) im Wohngebiet	
4.0. Gebäude und bauliche Anlagen des Verkehrswesens, der technischen Versorgung, des Post- und Fernmeldewesens im Wohngebiet	
4.10. Verkehrswesen	
4.11. Garagen im Wohngebiet	24 21 00 00 24 22 00 00
Parkplätze	
4.12. Rad- und Gehwege im Wohngebiet	24 41 00 00
4.13. Anliegerstraßen im Wohngebiet	24 44 00 00
4.14. Sammelstraßen im Wohngebiet	24 44 20 00

* Wohngebiete im Sinne dieser Anlage sind und neu zu schaffende Wohngebiete.

vorhandene